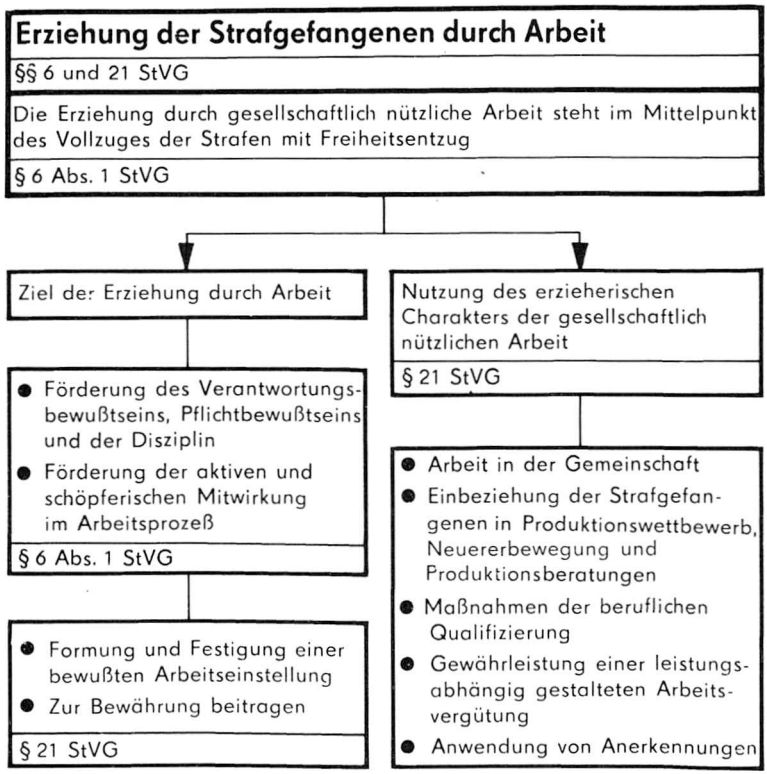
Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit
§§ 6 und 21 StVG
Die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit steht im Mittelpunkt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug
§ 6 Abs. 1 StVG
Ziel der Erziehung durch Arbeit
● Förderung des Verantwortungsbewußtseins, Pflichtbewußtseins und der Disziplin
● Förderung der aktiven und schöpferischen Mitwirkung im Arbeitsprozeß
§ 6 Abs. 1 StVG
● Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung
● Zur Bewährung beitragen
§ 21 StVG
Nutzung des erzieherischen Charakters der gesellschaftlich nützlichen Arbeit
§ 21 StVG
● Arbeit in der Gemeinschaft
● Einbeziehung der Strafgefangenen in Produktionswettbewerb, Neuererbewegung und Produktionsberatungen
● Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung
● Gewährleistung einer leistungsabhängig gestalteten Arbeitsvergütung
● Anwendung von Anerkennungen